

ob nach dieser von mir abgegebenen Erklärung die Mitglieder der Deputation in die von mir vorgeschlagene Aenderung willigen und der Abgeordnete v. Thielau seinen Antrag fallen lassen will.

Präsident Braun: Ich ersuche die Mitglieder der Deputation, sich über den Vorschlag des Herrn Referenten zu erklären.

Secretair Hensel: Ich trete der Motivirung und dem Vorschlage des Herrn Referenten vollständig bei.

Abg. Koßul: Ich bin mit dem modificirten Deputationsantrage einverstanden.

Abg. Todt: Allenfalls, aber gern nicht.

Abg. Cubasch: Ich kann für den Wegfall der Worte mich nicht einverstanden erklären, da ich diesen Zusatz: „mindestens zu Gunsten der Deutsch-Katholiken“ nicht in Bezug auf die englische Hochkirche, sondern vielmehr in Bezug auf die der hohen Staatsregierung Seiten eines Mitgliedes der ersten Kammer gemachten ungegründeten Vorwürfe, als ob sie zu Gunsten der Deutsch-Katholiken schon zu viel gethan habe, als Grund der Rechtfertigung gerade beibehalten wissen will.

Abg. v. Römer: Da die Deputation den ganzen Vorschlag nur auf Provocation des Herrn Staatsministers in der ersten Kammer zum Gegenstande ihres Berichts gemacht hat, so kann ich mich mit der Fassung des Herrn Referenten vollkommen einverstanden erklären.

Abg. Schäffer: Nach meiner frühern Aeußerung vermöchte ich nicht beizustimmen.

Präsident Braun: Ich werde daher bei der Fragstellung auf die Worte: „mindestens zu Gunsten der Deutsch-Katholiken“ eine besondere Frage richten.

Staatsminister v. Wietersheim: Das Ministerium hat mit Recht einen großen Werth darauf gelegt, ob es in dieser Angelegenheit verfassungswidrig gehandelt habe, oder nicht; es hat aber weder aus dem Berichte der geehrten Deputation, noch aus den Aeußerungen einzelner Kammermitglieder einen solchen bestimmten Vorwurf abzunehmen gehabt. Dabei konnte es von seinem Standpunkte aus ruhig sein; es weiß gewiß, daß die verehrte Kammer ihre constitutionellen Pflichten und Rechte zu genau kennt, und ist überzeugt, daß, wenn eine Ueberschreitung der Befugnisse der Regierung stattgefunden hat, diese ausdrücklich und entschieden gerügt worden wäre. Ob es aber der eignen Stellung, und ich möchte fast sagen, der Würde der verehrten Kammer angemessen sei, in einem solchen Falle sich hierüber dunkel und zweifelhaft zu äußern, oder nicht vielmehr und entschieden zu sagen, ob Ueberschreitung stattgefunden habe, oder keine, das ist eine Frage, die nicht zur Competenz des Ministeriums gehört. In Bezug auf die einzelnen Aeußerungen bemerke ich Folgendes: Wenn von einem ehrenwerthen Abgeordneten, wie es auch in Druckwerken mehrfach geschehen ist, der Regierung Schwanken

und Unsicherheit zur Last gelegt worden ist, so kommt es auf den Sinn an, den man damit verbindet. Versteht man hierunter ein Uebergehen von einem Grundsatz zum andern, so kann der Regierung dies in der That nicht schuld gegeben werden; es würde ihr sehr leicht sein, durch einen Vergleich mit dem Verfahren im Auslande zu beweisen, daß man bemüht gewesen sei, die thunlichste Consequenz zu beobachten; aber daß in einem Gegenstande, der ein werdender, sich entwickelnder ist, selbst Schwankungen liegen und daß es gar nicht möglich ist, im ersten Augenblicke hierbei mit völlig bestimmter Sicherheit aufzutreten, das liegt in der Natur der Sache und das kann man der Regierung wohl schwerlich zum Vorwurfe machen. Wenn aber auf die so oft erwähnte englische Kirche zurückgekommen ist, so muß ich einen Irrthum dahin berichtigen, daß §. 56 der Verfassungsurkunde nicht von aufgenommenen Kirchen, sondern von aufgenommenen Confessionen spricht. Spräche er von aufgenommenen Kirchen, so hätte der Herr Referent vollkommen Recht. Was nun die Frage über die Verschiedenheit beider erwähneter Confessionen betrifft, so ist der Natur der Sache nach der Gegenstand ein solcher, der sich nicht mit kurzen Worten in diesem Saale beseitigen läßt. Man muß bei den Ministerien seiner Zusammensetzung nach wohl eine Kenntniß dieses Gegenstandes voraussetzen, der übrigens allerdings von der Art ist, daß man ihn verschieden beantworten kann, je nachdem man den Begriff Confession in einem engeren oder weitern Sinne nimmt. Ich muß dem bestimmt widersprechen, daß die reformirte Kirche gewissermaßen eine Confession bilde und die englische eine andere; die reformirte Kirche umfaßt 18 verschiedene Bekenntnisse, das schweizerische, das französische, mehrere deutsche und niederländische; alle diese sind in etwas von einander verschieden, alle diese aber werden von den Theologen und Schriftstellern über Symbole unter dem allgemeinen Begriff: reformirte Kirche umfaßt. Ich habe in diesen Tagen noch über diese Frage an einen Gelehrten und berühmten theologischen Schriftsteller geschrieben, der eine classische Autorität bildet. Da ich nicht autorisirt bin, ihn zu nennen, so will ich ihn nicht nennen, bin aber sehr gern erbötig, auf Verlangen der Deputation ihn zu nennen. Er schreibt über diese Frage Folgendes: „Ew. Excellenz habe ich die Ehre, auf die mir vorgelegte Frage: ob zwischen dem Dogma der anglicanischen und dem der reformirten Kirche ein wesentlicher Unterschied stattfindet, gehorsamst zu antworten, daß, so weit der Lehrbegriff der bischöflichen Kirche in den 39 Artikeln vorliegt, eine wesentliche dogmatische Differenz mit der reformirten Kirche nicht wahrzunehmen ist; nur der Grundsatz, daß es nach Christi Einsetzung oder jure divino drei wesentlich, d. h. ihren amtlichen Berechtigungen nach verschiedene geistliche Aemter, Episcopat, Priesterthum und Diaconat in der Kirche gebe (mithin auch eine dreifache Weihe) und daß nur die Bischöfe gemäß einer, bis zu den Aposteln zurückgehenden, nie unterbrochenen Verbindung berechtigt seien, die Ordination zu ertheilen, scheidet die anglicanische Kirche eben so von der reformirten, wie von der lutherischen. Es gilt aber dies